

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Hochschulzulassungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 18. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-39.pdf)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG

§ 2 Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

§ 3 Antragstellung

§ 4 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

§ 5 Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

C. Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHZG

§ 6 Quote

D. Losverfahren

§ 7 Regelungen zum Losverfahren

E. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 und Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge.

²Sie legt außerdem die Quote gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHZG fest.

B. Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, vergeben.

§ 3

Antragstellung

(1) ¹An der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist der Zulassungsantrag für Bildungsländer online zu stellen. ²Der nach der Online-Bewerbung ausgedruckte Zulassungsantrag muss eigenhändig unterschrieben für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Die Online-Bewerbung wird erst wirksam, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und firstgerecht an der Hochschule eingegangen ist. ⁴Bei mehreren Bewerbungen wird nur der zuletzt postalisch an der Hoch-

schule eingegangene Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gem. Art. 6 BayHZG erfüllt sind.

- (2) Ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Bildungsinländer sind, wird vom Akademischen Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ein gesondertes Bewerbungsformular zur Verfügung gestellt, das für das jeweilige Sommersemester bis zum 15. Januar und für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 4

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

²Für die Studiengänge Psychologie (Bachelor) sowie Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik (Bachelor of Education) ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Altenpflegerin und Altenpfleger

Arbeitsmedizinische Assistentin und Arbeitsmedizinischer Assistent

Arzthelferin und Arzthelfer

Assistentin und Assistent- Gesundheits- und Sozialwesen

Diätassistentin und Diätassistent

Ergotherapeutin und Ergotherapeut

Erzieherin und Erzieher

Erzieherin und Erzieher – Jugend- u. Heimerziehung

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger

Gymnastik- und Tanzpädagogin und Gymnastik- und Tanzpädagoge – Bewegungstherapie

Gymnastiklehrerin und Gymnastiklehrer

Hebamme/Entbindungspfleger

Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger

Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger – Rehabilitation

Heilpädagogin und Heilpädagoge
Informatikkauffrau und Informatikkaufmann
Kindergärtnerin und Kindergärtner (FS)
Krankenschwester und Krankenpfleger
Logopädin und Logopäde
Motopädagogin und Motopädagoge
Motopädin und Motopäde
Orthopistin und Orthopist
Pharmakantin und Pharmakant
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte und Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter
Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent
Physikalisch-technische Assistentin und Physikalisch-technischer Assistent
Physiotherapeutin und Physiotherapeut
Rehabilitationslehrerin und Rehabilitationslehrer – Blinde u. Sehbehinderte
Rettungsassistentin und Rettungsassistent
Rettungsassistentin und Rettungsassistent
Sozialassistentin und Sozialassistent
Sozialbetreuerin und Sozialbetreuer
Sozialhelferin und Sozialhelfer
Sozialmedizinische Assistentin und Sozialmedizinischer Assistent
Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent
Sozialwirtin und Sozialwirt
Umweltschutztechnische Assistentin und Umweltschutztechnischer Assistent
Zytologieassistentin und Zytologieassistent

mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote von 0,2 zu werten.

C. Quote gemäß. Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 2 BayHZG

§ 6

Festlegung der Quote

Die Quote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes wird auf 4 v.H. festgelegt.

D. Losverfahren

§ 7 Regelungen zum Losverfahren

¹Studienplätze, die nach Abschluss der Nachrückverfahren verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die von Anfang September bis zum Tag der Durchführung des Losverfahrens schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben.

E. Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Verfahren im Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. August 2009.

Bamberg, 18. August 2009

i. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 18. August 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 2009.